

Satzung über die Jahrmärkte und den Wochenmarkt der Stadt Alpirsbach

In der Fassung der Bekanntmachung vom 09.07.1993, geändert durch Satzung vom 27.11.2001 und vom 11.11.2003

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt die Jahrmärkte und den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung

§ 2 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die von der Stadt Alpirsbach veranstalteten beiden Jahrmärkte, und zwar für den Pfingstmarkt als auch für den Wochenmarkt.

§ 3 Gegenstand, Ort, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte

Die Stadt Alpirsbach betreibt folgende Märkte:

<u>Gegenstand</u>	<u>Ort</u>	<u>Termin</u>	<u>Öffnungszeiten</u>
Pfingstmarkt	Aischbachstraße (Teil) Alleenstraße, Fr.-Wiedmann- Straße, Karlstraße, Kreuz- gasse, Marktstraße, Torgasse	jeweils Pfingstmontag	08:00 Uhr – 18:00 Uhr
Herbstmarkt	Aischbachstraße (Teil) Alleenstraße, Fr.-Wiedmann- Straße, Karlstraße (Teil), Kreuzgasse, Marktstraße, Torgasse	jeweils am 1. Sonntag im Oktober	11:00 Uhr – 18:00 Uhr
Weihnachtsmarkt	Marktstraße	jeweils am 1. Advent	12:00 Uhr – 18:00 Uhr
Wochenmarkt	Krähenbadstraße - Parkplatz bis früherem Waghäusle	jeweils mittwochs	07:00 Uhr– 13:00 Uhr

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf den beiden Jahrmärkten – Pfingst- und Herbstmarkt – dürfen alle die in § 68 Gewerbeordnung als Gegenstände des Jahrmarktverkehrs genannten Waren angeboten werden.
- (2) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung festgelegten Warenarten feilgeboten werden. Dies sind:
 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei und
 3. rohe Naturerzeugnisse (ausgenommen lebende Tiere)

§ 5 Zutritt

- (1) Jedermann, der zum Teilnehmerkreis der Märkte, ist nach Maßgabe der für alle Teilnehmer geltenden allgemeinen Bestimmungen und dieser Satzung zur Teilnahme berechtigt.
- (2) Das Marktamt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund den Zutritt zu den einzelnen Märkten befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf ihrer Grundlage ergangene Anordnung trotz Mahnung wiederholt verstoßen worden ist.

§ 6 Gewerbeausübung, Standplatz

- (1) Auf den einzelnen Märkten dürfen Waren und Leistungen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.
- (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (5) Die Zuweisung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund versagt werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Markt erforderlichen Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
 3. aufgrund der beabsichtigten Gewerbeausübung schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten sind.
- (6) Aus wichtigem Grund kann die Zuweisung eines Standplatzes widerrufen oder ein anderer Standplatz zugewiesen werden, ohne dass dies eine Entschädigungspflicht auslöst. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. der zugewiesene Standplatz ohne triftigen Grund nicht genutzt wird oder
 2. der Standinhaber dieser Satzung oder gegen Einzelanweisungen des Veranstalters verstoßen haben oder
 3. der Standinhaber die nach § 15 fälligen Gebühren nicht bezahlt oder
 4. bekannt wird, dass bei der Zuweisung Versagungsgründe vorlagen oder
 5. bei der Dauererlaubnis nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung rechtfertigen.
- (7) Wird die Zuweisung widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes oder außerhalb des zugewiesenen Standplatzes oder wer Waren und Leistungen anderer Art, als nach der Zuweisung zulässig anbietet oder dessen Zuweisung widerrufen ist, hat den Marktbereich nach Aufforderung zu räumen.
- (8) Die Zuweisung ist nicht übertragbar
- (9) Wer im Marktbereich Waren oder Leistungen ohne Zuweisung eines Standplatzes oder außerhalb des zugewiesenen Standplatzes oder wer Waren und Leistungen anderer Art, als nah der Zuweisung zulässig anbietet oder dessen Zuweisung widerrufen ist, hat den Marktbereich nach Aufforderung zu räumen.

§ 7 Auf und Abbau, Verkaufseinrichtungen

- (1) Sämtliche in den Marktbereich eingebrachten Sachen dürfen nur nach Maßgabe der Zuweisung auf- oder abgestellt werden.
- (2) Der Auf- und Abbau muss in der in der Zuweisung festgesetzten Frist erfolgen.
- (3) Als Verkaufseinrichtungen auf den einzelnen Märkten sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger oder Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nicht abgestellt werden. Falls die örtlichen Gegebenheiten dies ermöglichen, kann das Marktamt Ausnahme hiervon zulassen.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Straßen- bzw. Gehwegbelag nicht beschädigt wird.

- (5) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen den zugewiesenen Standplatz auf der Verkehrsseite um höchstens 1,00 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m – gemessen ab Straßenoberfläche – haben.
- (6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle Familienname mit Vorname sowie Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen, Standinhaber, die eine Firma führen, haben die Anschrift in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 8 Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnung des Marktamtes zu beachten. Allgemein geltende Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt oder gefährdet wird. Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten
 2. Während der Öffnungszeit Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen
 3. Hunde – ausgenommen Blindenhunde – oder sonstige Tiere mitzuführen
 4. andere Standinhaber an der Benutzung ihres Standes zu hindern oder in ihre Geschäftsvorgänge einzugreifen
 5. unbefugte Dritten den Verkauf vom Standplatz aus zu gestatten
- (3) Den Weisungen der mit der Überwachung Beauftragten des Marktamtes ist Folge zu leisten.

§ 9 Reinigung

- (1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktbereichs ist zu unterlassen. Abfälle dürfen nicht in den Marktbereich eingebracht werden.
- (2) Nach Marktende ist der Marktbereich von den Marktteilnehmern besenrein zu reinigen.
- (3) Marktteilnehmer, an deren Stände mit Fett, Feuer oder ähnlichem gearbeitet wird, das zu einer Verschmutzung oder Beschädigung des Straßen- bzw. Gehwegbelags führen kann, haben durch entsprechende Maßnahmen Vorsorge zu treffen, dass die Verunreinigung des Straßen- und Gehwegbelages im Bereich des Standplatzes vermieden wird.

§ 10 Haftung

- (1) Die Benutzung des Platzes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt Alpirsbach haftet für Schäden, die auf dem Platz aus Anlass des Marktes eintreten, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (3) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt Alpirsbach keine Haftung für die vom Standinhaber eingebrachten Sachen.
- (4) Der Standinhaber haftet der Stadt für sämtliche von ihm und seinem Bediensteten in Zusammenhang mit der Standnutzung verursachten Schäden, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch von ihm Beauftragte ein Verschulden trifft.

§ 11 Gebührenpflicht

Für die Benützung der gemeindlichen Markteinrichtung werden Marktgebühren erhoben.

§ 12 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühr ist derjenige, der die gemeindliche Markteinrichtung in Anspruch nimmt.

§ 13 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Markteinrichtung.

§ 14 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren werden am Markttag fällig und werden vom Marktmeister oder dessen Beauftragten eingezogen. Der Marktgebührenzettel ist während der Dauer des Marktes Beauftragten der Gemeinde auf Verlagen vorzulegen.

§ 15 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren betragen für den

- a) **Pfingstmarkt**
6,00 Euro pro lfm,
- b) **Herbstmarkt**
4,00 Euro pro lfm,
- c) **Wochenmarkt**
1,50 Euro pro lfm.

(2) Neben der allgemeinen Standgebühr kann die Stadt Alpirsbach Auslagen erheben, die ihr durch die Inanspruchnahme gesonderter Leistungen entstehen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser Satzung verstößt:

1. Zutritt (§ 5 Abs. 2)
2. Anbieten von Waren und Leistungen (§6 Abs. 1)
3. sofortige Räumung des Standplatzes (§ 6 Abs.7)
4. Auf- und Abbau (§ 7)
5. Verhalten im Marktbereich (§ 8)
6. Reinigung (§ 9)

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.